

Verfahrensordnung für elektronische Abstimmungen

Vorbemerkung

Gemäß § 15.2 der Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER können Wahlen auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Der Bundesvorstand hat gemäß den in der Satzung festgelegten Vorgaben diese Verfahrensordnung beschlossen. Das Bundesschiedsgericht hat dieser Verfahrensordnung ebenfalls zugestimmt.

Geheime Abstimmungen und Wahlen, die in elektronischer Form durchgeführt werden, sind zulässig, sofern die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

1 Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung gilt für alle Versammlungen der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER, seinen Gliederungen und regionalen Zusammenschlüssen sowie seinen Arbeitsgemeinschaften und Fachausschüssen. Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten nach staatlichem Wahlrecht.

2 Abstimmgeräte bei Präsenzversammlungen

Für die geheime elektronische Stimmabgabe sind hierfür geeignete Abstimmgeräte zu verwenden, die eine geheime Stimmabgabe sicher gewährleisten und verhindern, dass eine Stimme mehrfach abgegeben werden kann.

Es ist sicherzustellen, dass nur die zur Stimmabgabe befugten Personen an der elektronischen Abstimmung teilnehmen. Die Abstimmgeräte und gegebenenfalls zusätzliche Komponenten wie beispielsweise elektronische Stimmkarten müssen den Stimmberechtigten entsprechend persönlich verteilt werden.

Die Kommunikation zwischen Software und Abstimmgeräte erfolgt über Funk, mittels eines USB-Funkempfängers. Dabei wird kein Internet benötigt und der Wahlcomputer darf nicht mit dem Internet verbunden sein.

Die Ergebnisse werden transparent dargestellt und mit Datum und Zeitstempel protokolliert.

3 Geheime Abstimmung/Wahl

Bei einer geheimen Abstimmung/Wahl werden nach der Abstimmung die Ergebnisse der Abstimmung anonym gespeichert. Dem Publikum kann nicht angezeigt werden, wer was abstimmt oder abgestimmt hat. Die Protokolle enthalten keine Namen der Stimmberechtigten (mit Ausnahme von Anwesenheitslisten). Es muss gewährleistet werden, dass in der Datenbank und in den Programm-Logs kein Rückschluss zwischen abstimmender Personen und der abgegebenen Stimme möglich ist.

Das Ergebnis der elektronischen Stimmabgabe ist in der Sitzung bekannt zu geben und zu Protokoll zu nehmen.

4 Verarbeitung personenbezogener Daten

Sämtliche personenbezogenen Daten, die in der Wahlsoftware verarbeitet werden, werden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten (DSG und DSGVO) vertraulich und unter höchster Sorgfalt behandelt.

Vom Bundesvorstand beschlossen

Kassel, den 13.10.2024



im Auftrag
Hansen, Bundesgeschäftsführer